

20 Jahre Verbraucherinsolvenz – Eine Bestandsaufnahme von zwei Seiten: Schuldnerberatung und Insolvenzstatistik (2. Teil)

Im Jahr 2019 jährt sich die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits zum 20. Mal. In dieser Zeit ist viel passiert. Konsumentenkredite werden schneller gewährt, Fernseher werden auf Raten gekauft, im Internet ist die neue Ware oft nur einen Klick entfernt und manche Anbieter werben sogar damit, dass ein Handykauf auch mit negativem Schufa-Eintrag möglich wäre. In der Insolvenzstatistik werden am Ende all diejenigen Personen erfasst, denen nur noch das Verbraucherinsolvenzverfahren als letzte Entschuldungsmöglichkeit bleibt. Doch wie konnte es soweit kommen? Welchen Personenkreis betrifft das? Männer oder Frauen, Rentnerinnen und Rentner oder junge Erwachsene? Was hat sie in diese Situation gebracht? Und vor allem: Was hat sich in den letzten 20 Jahren verändert? Um etwas mehr über die Hintergründe und Entwicklungen zu erfahren, wurde mit Thomas Bode, Schuldnerberater bei der AWO Göttingen und Referent für Schuldnerberatung des Bezirksverbands der AWO Hannover und Franziska Große, Referentin für Insolvenzstatistik beim LSN ein Doppel-Interview geführt. Teil 2 ist nachfolgend abgedruckt, Teil 1 ist in der März-Ausgabe der Statistischen Monatshefte erschienen.



Franziska Große,
Referentin für
Insolvenzstatistik
beim LSN



Thomas Bode,
Schuldnerberater bei der
AWO Göttingen und Referent
für Schuldnerberatung
des Bezirksverbands der
AWO Hannover

Wenn jemand überschuldet ist und nur noch das Insolvenzverfahren bleibt. Wie läuft das Verfahren ab? Was passiert nach der Insolvenzeröffnung?

Frau Große Der Schuldner beantragt bei Gericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In den vorzulegenden Unterlagen muss er alle gegen ihn ausstehenden Forderungen angeben. Wenn das Gericht die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beschlossen hat, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht und damit den Gläubigern die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen gegenüber dem Schuldner anzumelden. Erst wenn die Frist zur Anmeldung der Forderungen verstrichen ist, wird die

Gesamtsumme der tatsächlichen Schulden festgestellt. Im Anschluss daran entscheidet das Gericht über die Beendigung des Insolvenzverfahrens.

Herr Bode Da gibt es nichts zu ergänzen. Zumindest nicht rechtlich. Aus der Beratungspraxis würde ich vielleicht noch auf zwei Dinge hinweisen wollen. Richtig schön zu sehen, finde ich immer, dass viele Menschen wieder Kraft schöpfen, wenn sie ins Insolvenzverfahren gehen. Es ist nämlich eine typische Auswirkung des Überschuldungsprozesses, dass Menschen sich zurückziehen, in vielen Bereichen ihres Lebens nicht mehr so handlungsfähig sind, allgemein nicht mehr so am Leben teilnehmen, sich desintegrieren. Während des Beratungsprozesses kann man oft bereits bemerken, dass sich hier etwas verändert, dass die Menschen handlungsfähiger werden und ihr Leben wieder aktiver gestalten. Beim Schritt ins Insolvenzverfahren, wenn also endlich eine Lösung greifbar scheint, dann leben viele richtig auf. So ist jedenfalls mein persönlicher Eindruck.

Und das zweite, worauf ich noch hinweisen würde, obwohl sich mit dem Gang ins Insolvenzverfahren finanziell erstmal nichts oder kaum etwas ändert. Bei einigen verbessert sich die finanzielle Situation, weil viele Ratsuchenden doch auch Raten aus dem unpfändbaren Teil des Einkommens an Gläubiger zahlen und nach unserer Beratung das dann oft nicht mehr tun. Wenn Ratsuchende aber erstmal an der Pfändungsfreigrenze leben gelernt haben, und das Insolvenzverfahren zusammen mit uns vorbereitet haben, dann ändert sich im Insolvenzverfahren erstmal nichts. Pfändbares Einkommen und Vermögen wird Ihnen abgenommen. Das Aufleben der Schuldner ist also ein in wesentlichen Teilen psychodynamischer Prozess, kein finanzieller.

Wenn die Menschen dann im Verfahren sind, wie wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren beendet?

Frau Große Zuerst möchte ich voranschicken, dass es oft Missverständnisse zwischen den Beteiligten im Insolvenzverfahren darüber gibt, was eigentlich die „Beendigung“ bedeutet. Juristisch gesehen wird bei der Beendigung des Insolvenzverfahrens nur entschieden, wie das Verfahren zu Ende gebracht wird und dabei wird auch festgestellt, welche Forderungen tatsächlich gegenüber dem Schuldner angemeldet wurden und was der Schuldner noch selbst finanziell zur Schuldentilgung beitragen kann. Im Regelfall fällt das Gericht die Entscheidung über die Beendigung eines Insolvenzverfahrens bereits zwei bzw. drei Jahre nach der Eröffnung. Für den Schuldner ist diese juristische Beendigung des Insolvenzverfahrens jedoch nur von geringer Bedeutung, da für ihn das Insolvenzverfahren noch lange nicht zu Ende ist. Aus Sicht des Schuldners ist das Insolvenzverfahren erst mit Erteilung der Restschuldbefreiung beendet.

In der Statistik ermitteln wir auch Zahlen zur juristischen Beendigung von Verbraucherinsolvenzverfahren. Im Regel-

fall werden diese Verfahren mit der „Schlussverteilung“ beendet. Das bedeutet, dass der für das Insolvenzverfahren zuständige Insolvenzverwalter (oder Treuhänder) die beim Schuldner noch vorhandenen finanziellen Mittel einsetzt, um sie an die Gläubiger zu verteilen. In Zahlen ausgedrückt: Bei den 14 262 eröffneten Verbraucherinsolvenzen des Jahres 2010 wurden 13 722 Verfahren bis zum 31.12.2017 mit der Schlussverteilung beendet. Der Anteil der Schlussverteilung gemessen an den Insolvenzeröffnungen betrug damit 96,2 %.

Frau Große, können denn wirklich noch finanzielle Mittel an die Gläubiger verteilt werden? Und wenn ja, wie hoch sind diese?

Frau Große Ja, es können tatsächlich noch finanzielle Mittel verteilt werden, jedoch ist die Höhe sehr gering. Das Vermögen, welches zur Verteilung an die Gläubiger im Insolvenzverfahren zur Verfügung stand, summierte sich für Verfahren, die im Jahr 2010 eröffnet und bis Ende 2017 beendet wurden, auf rund 9 Millionen Euro. Demgegenüber stehen jedoch tatsächlich angemeldete Forderungen in Höhe von 482 Millionen Euro. Das heißt: Die Deckungsquote lag bei 1,8 % oder einfacher ausgedrückt: Wenn ihnen jemand 100 Euro schuldet, dann können Sie damit rechnen, dass sie 1,80 Euro erhalten, wenn dieser Schuldner ins Insolvenzverfahren geht.

Werden noch die finanziellen Mittel hinzu gerechnet, die an Gläubiger gehen, die einen Vorrang bei der Gläubigerbefriedigung aufgrund eines Absonderungsrechts haben, so standen im genannten Zeitraum insgesamt 23 Millionen Euro zur Verteilung zur Verfügung. Dies erhöht die Deckungsquote auf 4,7 %. Da jedoch nur wenige Gläubiger unter das Absonderungsrecht fallen, nennen wir immer die zuvor genannte Deckungsquote. Sie gibt an, mit welchem Anteil an Rückzahlung durchschnittlich gerechnet werden kann, unabhängig davon, ob der Gläubiger ein Kreditinstitut, Versandhaus oder eine Privatperson ist. Alles in allem ist diese niedrige Rückzahlungsquote im Insolvenzverfahren nicht verwunderlich. Schließlich soll das Insolvenzverfahren nur die letzte Möglichkeit der Entschuldung sein. Wenn die Deckungsquoten höher wären, würde man sich schon fragen, ob nicht alle Möglichkeiten der außergerichtlichen Einigung ausgeschöpft wurden. Dass Letzteres nicht der Fall ist, hat Herr Bode ja schon eindrücklich geschildert: der Hauptteil seiner Arbeit besteht im Versuch der Umschuldung oder außergerichtlichen Einigung.

Melden Gläubiger Ihre Forderungen tatsächlich an oder lassen sie das, um sich den Verwaltungsaufwand zu sparen, weil eh nichts rauskommt?

Frau Große Für das Eröffnungsjahr 2010 hat sich gezeigt, dass die Gläubiger ein Drittel weniger Forderungen im Insolvenzantrag angegeben haben als die Schuldner im Insolvenzantrag angegeben haben. Wenn wir einen Blick auf die Zahlen werfen, liegt der Verdacht nahe, dass nicht alle Gläubiger ihre Forderungen angeben. Wie bereits zuvor erwähnt, wurden Forderungen in Höhe von 482 Milli-

onen Euro bei den im Jahr 2010 eröffneten Insolvenzverfahren angemeldet, die bis Ende 2017 beendet wurden. Vergleicht man dies mit den Angaben aus dem Insolvenzantrag zeigt sich, dass dies rund ein Drittel weniger ist. Bei der Beantragung der Insolvenzverfahren bei Gericht summierten sich die von den Verbraucherinnen/Verbrauchern angegebenen voraussichtlichen Forderungen auf insgesamt 726 Millionen Euro. Es scheint also so, dass nicht alle Gläubiger ihre Forderungen bei Gericht anmelden, weil ihnen der Verwaltungsaufwand im Insolvenzverfahren zu aufwendig ist oder sie einfach wenig Hoffnung haben, ihr Geld wieder zu sehen.

Was bedeuten diese Zahlen für die praktische Schuldnerberatung? Müssten bei der geringen Rückzahlungsquote nicht mehr außergerichtliche Einigungen möglich sein?

Herr Bode Ich finde es toll und auch etwas bezeichnend, solche Zahlen zu haben. Zum Beispiel finde ich es höchst interessant, dass so wenige Forderungen im Verfahren weiter verfolgt werden. Wenn ich sehe, wie hoch der Druck manchmal ist, den Gläubiger vor dem Insolvenzverfahren auf die Ratsuchenden aufbauen und dann im Insolvenzverfahren die Forderungen gar nicht mehr weiter verfolgen, bin ich schon überrascht und frage mich, wie das zusammen geht. Vielleicht sollten die Gläubiger dann doch eher bereit sein, sich auch außergerichtlich zu einigen. Gerade wenn man eben auch sieht, wie wenig Gelder die Gläubiger im Verfahren bekommen, sollten sie vielleicht auch mit teilweise sicher kleinen Vergleichsangeboten außerhalb des Verfahrens zufrieden sein. Vorschreiben kann man ihnen das natürlich nicht, aber ein bisschen Hoffnung habe ich, dass die Erkenntnisse aus der Statistik etwas an der Einigungsbereitschaft bei so manchem Gläubiger verbessern.

Nach der Insolvenzeröffnung beginnt für den Verbraucher die 6jährige Wohlverhaltensphase. Welche Auflagen muss der Schuldner erfüllen, um diese Zeit erfolgreich zu überstehen?

Herr Bode Nun, das steht relativ genau in den §§ 287b ff. in der Insolvenzordnung. Die Frage ist an der Stelle, wie das in der Praxis umgesetzt wird. In meinen Beratungen vor dem Insolvenzverfahren sage ich immer: „Sie werden am Anfang ein Gespräch mit Ihrem Insolvenzverwalter haben und dieser wird Ihnen dann sagen, was er genau von Ihnen erwartet.“ Das soll jetzt nicht so klingen, als ob jeder machen kann, was er möchte, aber in der Praxis haben wir schon die Rückmeldung, dass die Insolvenzverwalter einen gewissen Entscheidungsspielraum haben, wie sie die Verfahren führen. Man kann es vielleicht so ausdrücken, dass Insolvenzverwalter einen gewissen Raum haben, um auf den Einzelnen einzugehen. Dazu muss man auch sagen, und dazu kommen wir vielleicht noch, dass nach allem, was wir wissen, die Ratsuchenden sehr gut und zumindest erfolgreich mit den Insolvenzverwaltern zusammen arbeiten. Die Insolvenzverfahren werden doch in aller Regel erfolgreich, also mit Erteilung der Restschuldbefreiung durchlaufen.

Frau Große, können Sie die Aussage von Herrn Bode belegen? Liegen Ihnen Zahlen vor, ob die Restschuldbefreiung gelingt?

Frau Große Na klar, Herr Bode hat die Zahlen schließlich von uns und ich bin sehr froh, dass die Zahlen bei der Schuldnerberatung so gut genutzt werden. Konkret können wir anhand der Daten zeigen, dass 87,9% der Verbraucher, die im Jahr 2010 in die Insolvenz gegangen sind, ihre Restschuldbefreiung per Gerichtsbeschluss bis Ende 2017 erlangt haben.

Herr Bode, was sagen Sie zu diesen Zahlen? Was bedeuten sie für die Beratungspraxis? Würden Sie das Verbraucherinsolvenzverfahren als Entschuldungsmaßnahme als geeignet bezeichnen?

Herr Bode Das ist es, was ich eben angesprochen habe. Wenn man sieht, wie viele Verfahren erfolgreich durchlaufen werden, dann würde ich doch erstmal festhalten, dass sich alle Beteiligten ein Stück weit auf die Schultern klopfen dürfen. In erster Linie natürlich die Ratsuchenden, die es schaffen, alle Regeln zu befolgen und durch das Verfahren zu kommen. Dann aber auch die Insolvenzverwalter und Gerichte, die sicher ihren Anteil daran haben, das Ganze so auszugestalten, dass es funktioniert. Und dann vielleicht auch wir Schuldnerberater, die die Verfahren vorbereiten und teilweise auch auf der Seite der Schuldner begleiten. Auf jeden Fall sind es für uns gute Zahlen, die unsere Beratungspraxis eher bestätigen, schließlich läuft das Verfahren offensichtlich ganz gut.

Trotzdem kann man natürlich auch noch mal ein bisschen weiter denken. Das Verfahren funktioniert also, die Frage wäre dann vielleicht, ob die Menschen auch dauerhaft oder möglichst lange ohne Schulden leben. Bringt Insolvenz also eine dauerhafte Entschuldung? Das hat mindestens zwei Aspekte: Einmal, wann machen die Leute neue Schulden? Und zum anderen, welche Forderungen werden nicht von der Restschuldbefreiung erfasst, sogenannte ausgenommene Forderungen.

Insbesondere die Gesetzesänderung 2014 stellt noch mal dringender die Frage, ob das Verfahren für alle Schulden als Entschuldungsinstrument funktioniert. Schon erwähnt hatte ich die Unterhaltsschulden, von denen es, so mein Eindruck, sehr viele gibt. Solche Schulden sind zum Teil nicht restschuldbefreiungsfähig und mein Eindruck ist, dass es davon sowohl in der Höhe als auch in der Masse zunehmend mehr gibt. Das wäre wirklich interessant zu erfahren, wie viele es von diesen oder anderen ausgenommenen Forderungen gibt.

Trotzdem, ist es auch für uns in der Beratungspraxis sehr gut zu erfahren, dass das Insolvenzverfahren so erfolgreich funktioniert.

Frau Große Vielleicht können Sie, Herr Bode, diese Zahlen auch aktiv in der Beratung nutzen. Ich kann mir schon vorstellen, dass ein Ratsuchender aufgrund der sechs Jahre eher Respekt davor hat ins Insolvenzverfahren zu gehen.

Jetzt können Sie ihm anhand statistischer Daten sagen: Die Chance ist sehr hoch, dass auch sie das schaffen.

Frau Große, gibt es auch Verbraucher, denen die Restschuldbefreiung nicht erteilt wurde? Wenn ja warum?

Frau Große Ja, natürlich, es gibt auch Verbraucher denen die Restschuldbefreiung gerichtlich versagt wurde. Dies betraf im zuvor genannten Zeitraum 746 Personen bzw. war in 5,2% aller eröffneten Insolvenzverfahren der Fall. Am häufigsten wurde die Versagung ausgesprochen, weil die Mindestvergütung des Treuhänders nicht gezahlt wurde. Dies kam in 572 Versagungsfällen vor.

Herr Bode, wie erklären Sie sich, dass der Hauptgrund des Scheiterns die „Mindestvergütung des Treuhänders nicht gezahlt“ ist?

Herr Bode Nun, tatsächlich hätte ich immer gedacht, dass es doch sogar noch einige mehr wären, die wegen der Mindestvergütung scheitern. Der Mechanismus dahinter ist etwas versteckt. Es geht um die Kostenstundung und die Mitwirkung des Ratsuchenden mit dem Treuhänder bzw. dem Insolvenzverwalter. Wenn der Ratsuchende nicht so mitarbeitet, wie es der Insolvenzverwalter erwartet, kann über das Gericht die Kostenstundung aufgehoben werden. In dem Moment müsste der Ratsuchende die Kosten für das Verfahren selbst aufbringen. Wenn er das nicht kann, wird das Verfahren aus dem genannten Grund versagt. Mit anderen Worten geht es um das Verhältnis zwischen Insolvenzverwalter und Ratsuchendem. Und bei so einer insgesamt aus meiner Sicht geringen Quote an Versagungen lese ich daraus ab, dass sich alle Beteiligten doch sehr bemühen, gut miteinander auszukommen.

Schade wäre es aus meiner Sicht, wenn diese 572 Versagungen aus der anderen Möglichkeit abzuleiten wären, die es noch gibt, nämlich wegen „Nichtzahlung der Mindestvergütung“ zu scheitern. Teilweise muss Kostenstundung nicht nur am Anfang des Verfahrens beantragt werden, sondern danach auch noch immer mal wieder, zum Beispiel bei jedem Verfahrensabschnitt. Mir ist nicht genau bekannt, inwieweit das im Jahr 2010, als die Zahlen erhoben wurden, in Niedersachsen verbreitet war. Falls hier teilweise nur „vergessen“ wurde, Kostenstundung erneut zu beantragen, wäre das aus meiner Sicht unnötig und schade. Zumal man auch sehen muss, dass eine Versagung aus diesem Grund keine Sperrfrist nach sich zieht. So dass die Menschen im Grunde sofort wieder ins Verfahren können und man sich dann schon fragt, wer hat eigentlich was davon, dass die Ratsuchenden die Extrarunde drehen müssen und Gerichte, Insolvenzverwalter, Schuldnerberater und Gläubiger noch mal alles abarbeiten müssen.

Frau Große, Sie sagten 87,9% haben die Erteilung der Restschuldbefreiung erhalten, 5,2% wurde die Restschuldbefreiung versagt. Was ist mit dem Rest?

Frau Große Die übrigen Anteile verteilen sich wie folgt: Es gab 351 Verbraucher, die im Laufe ihrer Wohlverhaltensphase bzw. ihres Insolvenzverfahrens verstorben sind.

Das sind 2,5% bei denen es keine Entscheidung zur Restschuldbefreiung geben kann. Bei den noch rund 4,4% fehlenden Schuldnern können unterschiedliche Gründe die Ursache sein, warum noch keine Entscheidung über die Restschuldbefreiung getroffen wurde. Erstens: Der Antrag zur Restschuldbefreiung ist möglicherweise erst sehr spät bei Gericht eingegangen, so dass die Entscheidung zur Restschuldbefreiung erst im Jahr 2018 gefällt werden konnte. Zweitens: Das Insolvenzverfahren wurde zuvor schon beendet, weil doch noch alle Forderungen bezahlt werden konnten und somit die Restschuldbefreiung hinfällig ist. Drittens: Der Antrag zur Restschuldbefreiung wurde zurückgenommen oder nach erfolgter Erteilung widerrufen. Diese Entscheidungen spielen jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Oder viertens: Die Privatpersonen haben gar nicht den notwendigen Antrag auf Restschuldbefreiung beim Gericht gestellt. Ohne diesen Antrag wird auch nicht über eine Restschuldbefreiung entschieden.

Herr Bode, seit 2014 gibt es in der Insolvenzordnung die Möglichkeit der Erteilung der Restschuldbefreiung bereits nach 3 Jahren. Wie realistisch ist das?

Herr Bode Das ist einfach zu beantworten: Fast gar nicht. Es gab eine Evaluierung, nach der das in circa 1 % der Verfahren geschafft wird. Zu 99 % klappt es nicht! Und wenn Sie mich aus der Praxis fragen, dann sind die 1% keinesfalls die Fälle, bei denen Ratsuchende gute Jobs haben und so irre viel verdienen, dass sie die Schulden doch noch bezahlen können. Das sind eher die Fälle, wo Ratsuchende so gut wie nichts verdienen, aber viele, kleinere Schulden haben, bei denen die Gläubiger dann nur einen Bruchteil anmelden.

Zum Beispiel hatte ich kürzlich einen Fall: 70 Gläubiger, alles kleine Konsumschulden, Summe trotzdem ca. 37 000 €. Einkommen hatte der Mann keines, bezog also ALG II. Genau vier Gläubiger haben Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet, das waren dann noch unter 2 000 €. Der Mann hat einen Mindestlohnjob gefunden und dadurch ein bisschen pfändbares Einkommen erzielt. Dann ist auch die 3-Jahresregelung zu schaffen. Aber wie gesagt, das ist die absolute Ausnahme.

Frau Große, gibt es Zahlen dazu, ob die Restschuldbefreiung nach 3 Jahren gelingt?

Frau Große Aktuell von der amtlichen Statistik noch nicht. Diese Regelung trat erst ab Juli 2014 in Kraft und die ersten Entscheidungen zur Restschuldbefreiung nach drei Jahren werden Ende 2017 bzw. Anfang 2018 gefallen sein. Die Aufbereitung der Zahlen für das Berichtsjahr 2017 läuft aktuell noch. Ich denke aber, dass wir voraussichtlich im Sommer soweit sein könnten, hierzu erste Zahlen zu liefern, eventuell auch erst ein Jahr später. Ich kann aber Herrn Bode insoweit beipflichten, dass die Zahlen sehr niedrig sein werden.

Herr Bode, Frau Große hat uns eine Vielzahl an Zahlen präsentiert. Wenn Sie sich von der Statistik etwas wünschen könnten: Welche Zahlen bräuchten Sie noch?

Herr Bode Erstmal bin ich fast wunschlos glücklich. Ich möchte betonen, wie gut ich es finde, dass es nun endlich Zahlen gibt. Das ist ein Fortschritt. Wenn nun auch noch die anderen Länder nachziehen, wird es noch interessanter. Ich bin schon gespannt, welche Diskussionen dann durch diese Zahlen weiter vorangetrieben werden und ob es vielleicht länderspezifische Unterschiede gibt.

Tatsächlich könnte es ja über die Harmonisierung auf EU-Ebene zu einer Änderung der Deutschen Insolvenzordnung kommen. Im Zuge dessen könnte das Insolvenzstatistikgesetz ebenfalls noch mal weiterentwickelt werden. Und wenn dann sowieso noch mal was geändert wird, dann würde ich mir etwas wünschen. Und zwar das, was ich eingangs schon erwähnt habe. Mich würde interessieren, wie viele ausgenommene Forderungen es gibt.

Frau Große, und welche Daten würden Sie noch gerne erheben?

Frau Große Diesbezüglich orientieren wir uns ganz klar am Nutzerinteresse. Ich habe von den Nutzern unserer Zahlen unter anderem die Rückmeldung erhalten, dass es interessant wäre, welche Beträge die Schuldner zwischen der Beendigung des Insolvenzverfahrens und der Erteilung der Restschuldbefreiung noch zurückzahlen können. Wenn der Schuldner in der Wohlverhaltensphase doch noch pfändbares Einkommen erzielt, so wird dies auch noch zur Schuldentilgung eingesetzt. Dies wird statistisch jedoch nicht erfasst. Mich persönlich interessiert natürlich auch die Frage, wie geht es für die Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung weiter? Leben sie dauerhaft schuldenfrei oder verschulden sich die Menschen wieder und durchlaufen erneut ein Insolvenzverfahren.

Herr Bode Tja, also das ist eine sehr, sehr gute Frage, die Frau Große da noch aufgeworfen hat. Man muss sagen, wir Schuldnerberater wissen da nicht so viel drüber. Wenn die Menschen erstmal ins Insolvenzverfahren gegangen sind, hören wir fast nur von denen, die erneut Schwierigkeiten haben. Ich kann daher nur von diesen Menschen berichten. Berichte, die sich, wie ich finde, häufen. Ich habe das Gefühl, dass es mehr Menschen werden, die neue finanzielle Schwierigkeiten haben und dann wieder in die Beratung kommen. Und zwar nicht erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung, sondern schon während des Insolvenzverfahrens, weil neue Schulden im Insolvenzverfahren gemacht wurden. Tatsächlich habe ich den Eindruck, dass diese Menschen noch mal eine weitere Eskalationsstufe der Überschuldung erreicht haben. Dazu muss man vielleicht wissen, dass in Theorien zu dem Überschuldungsprozess der Schritt ins Insolvenzverfahren meist als höchste Eskalationsstufe begriffen wird, doch ich habe den Eindruck, dass man eigentlich noch mal eine weitere Stufe für Ratsuchende einführen müsste.²⁾ In dieser wäre der Blick noch mal geson-

2) Es gibt unterschiedliche theoretische Vorstellungen, wie Überschuldung für den Einzelnen abläuft. Manche davon begreifen Überschuldung als einen Prozess mit eskalierenden Stufen. Eine Theorie nach Knobloch, Reifner, Laatz definiert sieben als eskalierend begriffene Stufen oder Phasen: Kreditaufnahme, Wirtschaftliche Destabilisierung, Ausgleichsstrategien, Scheitern der Ausgleichsstrategien, Zahlungsverzug und Kreditkündigung, Bedrohung der Existenz, Verbraucherinsolvenzverfahren. Knobloch Reifner Laatz, iff - Überschuldungsreport, Private Überschuldung in Deutschland (2008), S. 13 ff

dert auf die Schuldner zu lenken, bei denen nach dem Gang ins Insolvenzverfahren eine nächste Eskalation erreicht wird. Das wäre dann eine achte Stufe. Mein Vorschlag für einen dramatischen Titel, den man sich auch merken kann: Totale Überschuldung. Denn: Neue Probleme nach Eröffnung des Verfahrens sind etwas anderes, rechtlich und vor allem psychisch. Neue finanzielle Schwierigkeiten zu diesem Zeitpunkt entwickeln eine ganze andere Wucht.

Zum Abschluss die Frage: Was muss getan werden, damit die Zahl der Personen, die in eine Überschuldungssituation geraten, wieder geringer wird?

Herr Bode Ob man die Zahl überschuldeter Personen wirklich langfristig verringern kann, weiß ich nicht. Aber wir versuchen unser Bestmögliches dazu beizutragen. Ein

nicht unwesentlicher Teil unserer Arbeit in der Schuldnerberatung besteht eben auch darin, dass wir in Gremien das Gemeinwesen weiterentwickeln, in unseren Netzwerken Multiplikatoren schulen und insbesondere Prävention betreiben. Mit der Vielzahl an Präventionsmaßnahmen, z. B. in Schulen oder bei Vorträgen hoffen wir, die Menschen auf die Verlockungen durch Kreditangebote, Angebote im Internet und Ratenkäufe aufmerksam zu machen. Wenn wir dadurch erreichen, dass sich die Menschen nicht so schnell verschulden oder besser gar nicht verschulden, dann könnten wir vielleicht einen Teil der Überschuldung verhindern. Dann bräuchten die Statistiker diese Menschen auch nicht mehr in der Überschuldungsstatistik oder gar in der Insolvenzstatistik zu zählen.

Herr Bode und Frau Große: Vielen Dank für das Gespräch!